

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben nach ELER (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14.10.2015 geändert am 19.01.2019

Frage 1: Gibt es eine Planung, an welcher Stelle Projekte förderfähig sind?

Ja, dies ist der Waldschutzplan, der am 3. August 2015 (ABl. S. 642) bekannt gegeben wurde. Er besteht aus einer Karte für das Gebiet Brandenburgs, in dem das gewünschte Netz erschließender Waldwege, die Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Suchräume für Waldbrandschutzriegelsysteme dargestellt sind.

Der Waldschutzplan (WSP) ist im Internet auf der Seite des LFB unter der Rubrik Geoportal zu finden (<http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>). Unter den Stichworten „Förderung“ und „Waldschutzplan“ kann man sich die jeweiligen Elemente einblenden.

Nur die im Waldschutzplan abgebildeten Strukturen sind förderfähig. Beantragung von Ergänzungen (in Ausnahmefällen) des Waldschutzplanes bei der Bewilligungsbehörde vor Antragstellung sind möglich. Hierfür sind Stellungnahmen der zuständigen unteren Forstbehörde sowie des örtlichen Brandschutzes erforderlich.

Wege sind direkt für die Örtlichkeit festgelegt. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wege sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Orte für neue Löschwasserentnahmestellen stellen einen Suchraum dar. Der Radius sollte 500 Meter nicht überschreiten.

Die Suchräume für Waldbrandschutzriegel stellen Waldgebiete dar, in die solche Waldbrandriegel nach fachlicher Abwägung hineingeplant werden können.

Nummer III.2.1

Frage 2: Ist eine fachkundige Planung als Bestandteil eines Projektes erforderlich und förderfähig?

Baugenehmigungsbedürftige Projekte (z. B. Brückenbau) bedürfen regelmäßig einer Bauplanung, die von anerkannten sachkundigen Personen zu fertigen ist. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Sofern solche Planungsleistungen bereits für eine fachlich fundierte Antragstellung nötig sind, so sind diese Leistungen grundsätzlich förderfähig. Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig mit 80 Prozent.

Zu beachten ist jedoch i. V. m. Nummer III.5.5.2 der Richtlinie, dass für die Erteilung der Planungsleistung mindestens drei vergleichbare Angebote bei privaten Antragstellern einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren sind (Anlage 14 des Zuwendungsbescheides) und mindestens eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend der Unterschwellenvergabeordnung

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

UVgO bei öffentliche Antragsteller durchzuführen ist. Eine fachliche Unterstützung durch Gutachter oder Planungsbüros bezüglich

- Untergrunduntersuchung bei Wegeinstandsetzungen bzw. Einhaltung wasserrechtlicher Belange
- der Untersuchung fachspezifischer Belange
- technischer Aspekte einer Bauausführung gemäß der „anerkannten Regeln des ländlichen Wegebbaus (Arbeitsblatt DWA-A 904)
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung
- Vergabe
- ökologischer Baubegleitung

ist grundsätzlich förderfähig.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens zuwendungsfähig.

Umfang und Notwendigkeit bedürfen im Vorfeld der Bewilligung bzw. Antragstellung der einzelfallweisen Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Nummer III.2.1.1

Frage 3: Gibt es Standardvorgaben zur Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle?

Die Neuerrichtung von Löschwasserentnahmestellen ist ab 2015 nur noch auf Brunnen ausgerichtet, da die Unterhaltung der Teiche wesentlich aufwändiger ist. Im Vergleich mit einem Brunnen ist es über die Zeit betrachtet wahrscheinlicher, dass der Teich funktionale Mängel aufweist.

Die nachstehenden Standardvorgaben sollen bereits bei der Leistungsbeschreibung und Angebotseinholung Berücksichtigung finden. Sie werden als Auflage Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Löschwasserbrunnen

- Löschwasserbrunnen sind in Anlehnung an die DIN 14220 (**S**-Saugbetrieb oder **T**-Tiefpumpe) zu errichten. Die Liefermenge/Minute (Ergiebigkeit) sollte mindestens 400 bis 800 Liter/Minute bei Saugbrunnen (Flachspiegelbrunnen) und mindestens 800 Liter/Minute bei Tiefbrunnen (Brunnen mit Pumpe) betragen. Diese Menge ist für mindestens drei Stunden zu gewährleisten. Dies ist durch einen Pumpversuch zu bestätigen (z. B. durch Brunnenbaumeister der beauftragten Firma oder durch die Feuerwehr). Ab einem Betriebswasserspiegel von ca. acht Metern ist die Installation einer Tiefpumpe vorzusehen. Die Leistung der Tiefpumpe sollte 5,5 KW nicht überschreiten, damit die Feuerwehrkräfte ihre vorhandenen Stromaggregate benutzen können. Tiefpumpen mit einer Leistung über 5,5 KW können nur eingebaut werden, wenn die örtlichen Feuerwehren ein entsprechendes Notstromaggregat besitzen. Die notwendige Aggregatleistung ist vorab mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und zu protokollieren. Das Protokoll der Abstimmung ist der Bewilligungsbehörde spätestens zur Auszahlung bzw. zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

- Die Installation einer standardisierten Stromzufuhr für die Pumpe ist ebenfalls notwendig.
- Der Löschwasserbrunnen ist nach DIN 4066-B1 (Saugbetrieb) bzw. DIN 4066–C (Tiefbrunnen) dauerhaft und gut sichtbar zu beschildern.
- Eine Wartung des Löschwasserbrunnen ist durch mindestens 1 x jährliches Abpumpen z. B. mit einer Feuerlöschkreispumpe (etwa 30 Minuten lang) zu gewährleisten und zu dokumentieren.
- Die Zufahrt zum Löschwasserbrunnen und Stellfläche für die Feuerwehren sind in Anlehnung an den § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu gewährleisten.
- Die Einzelheiten der Ausführung (z. B. Stellfläche, Zufahrt, Anschluss) sind vor Ort mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen und zu protokollieren. Das Protokoll ist in den Unterlagen des Antragstellers aufzubewahren.
- Der Verschluss der Anschlusskästen bei Tiefbrunnen sollte in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des jeweiligen Landkreises mit der Feuerwehrschießung des Landkreises ausgestattet werden.
- Hinweis: Der Bau eines Löschwasserbrunnens ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde und beim Landesamt für Bergbau und Geologie und Rohstoffe Brandenburg anzeigepflichtig.

Eine Abstimmung des Projektes mit dem Amts- bzw. Gemeinde- oder Stadtbrandmeister der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

Diese Mindestanforderungen werden als Nebenbestimmung des Bewilligungsbescheides verbindlich.

Frage 4: Was zählt im Einzelnen zur Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen

Zur Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen zählen Maßnahmen zur Vergrößerung, aber auch zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit, soweit diese durch eine Zweckbindung einer ursprünglich geförderten Maßnahme nicht erfasst wurde. Das betrifft z. B. die Befestigung oder das Freischneiden einer alten Zufahrt, das Restaurieren, Reinigen oder Befüllen einer alten Löschwasserentnahmestelle, das Spülen eines bestehenden Brunnens, die Reparatur eines Brunnens (z. B. Pumpenwechsel oder Pumpenreparatur) die Reparatur einer Stauanlage, Errichtung einer Stellfläche für die Feuerwehr, usw.

Die Standorte der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen sind in der jeweiligen Waldbrandeinsatzkarte der Oberförstereien ersichtlich. Dem Antrag ist mit Kopie des Kartenausschnittes einschließlich einer Bestätigung der Oberförsterei. beizufügen, dass die Löschwasserentnahmestelle Bestandteil des vorhandenen Netzes ist und auch zukünftig benötigt wird.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit zählt auch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Vergleich zu einer Neuerrichtung eines Brunnens.

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Aus der zum Antrag gehörenden Leistungsbeschreibung muss das beabsichtigte Projekt klar ersichtlich sein. Bei Planung und Ausführung gelten die aufgeführten Mindestanforderungen nach DIN 14 210 (Mindestforderungen für vorhandene Teichformen) bzw. 14 220 (Mindestanforderungen für Brunnen).

Siehe auch die besonderen Nebenbestimmungen.

An Offengewässern ist neben naturschutzrechtlichen Belangen insbesondere mit der örtlichen Feuerwehr die Art und Weise der Wasserentnahme zu klären.

Nummer III.2.1.2

Frage 5: Was beinhaltet die „Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrand-schutz und der Waldbrandbekämpfung dient“?

Bei der Instandsetzung von Wegen erfolgt regelmäßig auf der gesamten beantragten Wegelänge und -breite der Einbau, die Profilierung und Verdichtung einer Trag- und Deckschicht, die Anlage von Banketten, ggf. in Verbindung mit Entwässerung sowie die Gestaltung des Lichtraumprofils (Breite entspricht etwa der Kronenbreite des Weges (siehe Tabelle zu/in Frage 6)).

Der Inhalt eines Einzelprojektes wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt und ist dann Grundlage für die Leistungsbeschreibung.

Insbesondere die Wahl des Materials zieht auch unterschiedliche Preisbildung nach sich. Entsprechend gibt die EU-MLUL-Forst-RL zwei Höchstwerte pro laufenden Meter vor.

Naturschutzfachliche Auflagen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt stehen, wie z. B. eine Auflage, als Ausgleich Nistkästen aufzuhängen, Obstbäume zu pflanzen etc., schließen eine Beachtung im Rahmen der Fördervorhaben nach EU-MLUL-Forst-Richtlinie aus.

Eine ausschließliche Wegepflege ist nicht Fördergegenstand.

Frage 6: Gibt es fachliche Ansprüche an die Ausführung?

Aus der zum Antrag gehörenden Leistungsbeschreibung muss die beabsichtigte Ausbautintensität ersichtlich sein. Die nachfolgenden Mindestanforderungen werden als Nebenbestimmung des Bewilligungsbescheides verbindlich. Entsprechend sind die Angebote wenigstens auf die Mindestanforderungen auszurichten.

Die Rechnung hat eine nachvollziehbare Beschreibung der Teilarbeitsschritte entsprechend der Leistungsbeschreibung zu enthalten (keine Pauschalabrechnung).

Bei Planung und Ausführung der Wegebau-Vorhaben sind die Grundsätze der Richtlinie für den ländlichen Wegebau der DWA e. V. (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dazu gehören insbesondere:

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Fahrbahnbreite mit beidseitiger Neigung von 3 bis 6 % (ausreichende Profilierung):	3,50 m bis 4,50 m befestigte Wegefläche
Kronenbreite des Weges	4,50 m bis 5,50 m
Lichter Raum (Lichtraumprofil):	mind. Kronenbreite x 4,50 m Höhe
Bankette:	jeweils mindestens 0,50 m
Anlage von Entwässerungsgräben:	soweit im Einzelfall notwendig
Durchmesser von Durchlässen:	Minstdurchmesser 40 cm
Tragschicht:	20 cm bis 50 cm verdichtet, in Abhängigkeit von Beanspruchung, Untergrund und Materialart (gem. Standardbauweise für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904 Bild 8.3 a Zeile 2)
Deckschicht:	Die Deckschicht von mind. 5 cm (verdichtet) ist funktionsgerecht herzustellen. Ausschließlich zulässig: gebrochener Naturstein (mind. 40 % gebrochen) der Einbauklasse Z 0
Körnungsart:	<u>Tragschicht:</u> nicht kleiner als 0/32; auch geeignet 0/45 bis 0/56 <u>Deckschicht:</u> nicht kleiner als 0/16 und max. 0/32

Der Weg ist in einer Fahrspur und auf eine Tragfähigkeit von mindestens 11,5 Tonnen Achslast auszubauen (statisches Verformungsmodul $E_v \geq 80 \text{ MN/m}^2$). Zum Nachweis der geforderten Tragfähigkeit ist je angefangene 500 laufende Meter ein einfacher Plattendruckversuch erforderlich und der BWB spätestens zum Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben. Eine, den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Frage 7: Gibt es Anforderungen hinsichtlich des einzubauenden Materials?

Die Verwendung von Recycling-Material ist nur unter Einhaltung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand: 06.11.2003/ **TR Boden**, Stand 05.11.2004“ in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich und für die Verwendung in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) vorzusehen. Recyclingmaterial mit Zuordnungswert $\leq Z 1.1$ ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. **Die Verwendung von RC-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.**

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Der Abstand zum Grundwasser soll gutachterlich anhand der Geländegegebenheiten oder unter Zuhilfenahme einfacher Mittel, z. B. Abgleich des Wasserstandes in benachbarten Gräben oder durch Aushub eines Loches ermittelt werden. Im Zweifel, z. B. in Niederungen mit Grabensystemen oder an Gewässerrändern, ist fachkundige Information einzuholen.

Für die Deckschicht ist generell Naturstein der Einbauklasse Z 0 mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 % zu verwenden.

Für die Wegebefestigung bedeutet diese Forderung, dass eventuell ausgebrachtes RC-Material mit einer Deckschicht von 5 Zentimeter mit Natursteinbruch abzudecken ist oder generell gebrochener Naturstein zu verwenden ist.

Frage 8: Kann der Antragsteller das Wegebaumaterial frei wählen?

In o. g. Tabelle ist der Standard dargestellt, der dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip der Fördermittelverwendung Rechnung trägt. Die Verwendung von unbedenklichem Recycling-Material in der Tragschicht folgt zudem den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ist i. d. R. verbunden mit einem günstigeren Preis.

Sofern andere Bestimmungen, insbesondere die des Wasser- oder Naturschutzrechtes, die Benutzung von RC-Material ausschließen bzw. empfehlen (dargelegt insb. in Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Genehmigungsbescheid der unteren Naturschutzbehörde), dann ist mit Naturstein zu arbeiten; in dem Falle ist auch die Tragschicht mit Naturstein zu errichten und förderfähig.

Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Frage 9: Wie ist die Einhaltung der Materialanforderungen an einen Weg nachzuweisen?

Hierzu wird auf die besonderen Nebenbestimmungen verwiesen, die Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden.

Insbesondere gilt:

Für das verwendete Wegebaumaterial ist im Verwendungsnachweis der Nachweis der Lieferungen nach Art und Menge sowie in Bezug auf das gleichfalls vorzulegende Materialzertifikat des Lieferanten (Fremdüberwachung) beizubringen.

Das Materialzertifikat soll nicht älter als ½ Jahr sein und die Einordnung in die Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach TR Boden klar ausweisen.

Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazu gehörigen Proben sind gemäß LAGA-Bestimmungen PN 98 zur Mischprobenbildung entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(en) zu entnehmen. Bei Verwendung von RC-Material soll das Zertifikat den Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte je Einbauklasse gemäß LAGA, Teil II (Z 1.1 TR Boden) zu erbringen.

Naturstein bedarf keiner Zertifikate, jedoch muss Art und Herkunft erkennbar sein. Im Mindesten hat der Lieferant zu erklären, dass es sich um unbehandelten Naturstein handelt.

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Dazu sollte der Auftragnehmer bereits bei der Auftragserteilung verpflichtet werden (Hinweis in Leistungsbeschreibung), dass er bei Rechnungslegung einen Nachweis über das gelieferte Material nach Art (Körnung, Bruchanteil, RC oder Naturstein) und Menge (Lieferscheinliste) mit Bezug auf das Materialzertifikat zu erbringen hat sowie ein weiteres Zertifikat von der Baustelle vorzulegen ist. Die Lieferbelege sind in den Unterlagen des Antragstellers prüffähig aufzubewahren. Die Zusammenstellung sowie die Eigenerklärung des Auftragnehmers sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis vorzulegen.

Frage 10: Worauf ist bei der Anforderung der Angebote zu achten?

1. Zur Firmenidentifikation gehört neben dem Namen und der Anschrift die Umsatzsteuernummer oder das Umsatzsteuerkennzeichen. Bei Gesellschaften (GmbH, GmbH & Co. KG o. ä.) ist die Angabe der Handelsregisternummer Pflicht.
2. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Die Leistungsbeschreibung gibt klare Vorgaben für die Angebotsabgabe in Anlehnung an die fachlichen Anforderungen. Deshalb sind im Angebot die Materialverbrauchsmengen (i. d. R. in Tonnen) je laufender Meter Weg oder in Summe, getrennt nach Schichtung, zu erfragen und bei der Zuschlagserteilung zu bewerten. Zur Qualitätssicherung (Tragfähigkeit von 11,5 Tonnen Achslast) ist vom Auftragnehmer je angefangene 500 Meter gebautes Weg ein Plattendruckversuch zu fordern.

Die Mengenabfrage dient dem Zuwendungsempfänger als hinreichendes Bewertungskriterium, dass der geforderte Ausbaustatus auch tatsächlich erreicht wird. Erfahrungsgemäß liegt der Materialverbrauch je laufende Meter gebautes Weg:

- für RC- Material bei 1,5 bis 2 Tonnen und für
- Naturstein bei ca. 1 Tonne.

Frage 11: Wo findet man die genannten Regelungen zur technischen Ausführung von Wegebauten?

Das Regelwerk für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904; ISBN: 978-3937758-95-4) einschließlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV-LW 99/01; ISBN: 9878-939715-32-0) können u. a. unter folgenden Kontakten bezogen werden:

FGSV Verlag
Wesseling Str. 17
50999 Köln

www.fgsv-verlag.de



Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Hennef

Tel. +49 2242 872-333; Fax. +49 2242 872-100; E-Mail: info@dwa.de; Internet: www.dwa.de

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): www.laga-online.de.

Weitere genannte Regeln sind im Internet in der Brandenburgischen Vorschriftensammlung (BRAVORS) zu finden.

Nummer III.2.2

Frage 12: Welche Vorhaben fallen unter den Begriff der Waldbrandschutzriegelsysteme?

Zweck eines Waldbrandschutzriegels ist es, die Energie eines anlaufenden Brandes so zu mindern, dass sich Vollfeuer in Bodenfeuer wandeln, die dann i. d. R. leichter zu bekämpfen sind. Das geschieht durch den Anbau von Baumarten, die selbst schwerer brennen oder den Boden so abschirmen, dass wenig Bodenvegetation existiert (z. B. Roteiche und Traubeneiche auf schwächeren Standorten; auf besseren Standorten (ab M⁴-Standorten) neben den genannten Arten auch Rotbuche, Rotbuche-Ahornmischungen, Hainbuche, Linde).

Der klassische Waldbrandschutzriegel ist ein mind. 50 Meter breiter und hinreichend langer Laubholzstreifen, in dem das Laubholz i. d. R. durch Pflanzung eingebracht wird. Die Riegel laufen regelmäßig in Nord-Süd Richtung.

Die Anlage unterscheidet sich vom Waldumbau durch die Flächenform. Auch können andere Vorbedingungen an den Oberbestand gestellt werden (Alter; Bestockungsgrad, Zeitraum der Überschirmung). Die Baumartenwahl und Pflanzenanzahl richten sich neben der grundsätzlichen Standorteignung vorranglich nach dem Zweck.

Zu den Waldbrandschutzriegeln werden auch ca. 20 bis 50 Meter breite Streifen gezählt, die baumlos oder nur spärlich mit Bäumen bestanden (i. d. R. hochgeastet) und von leicht brennbarem Material (Reisig, Gestrüpp, Grasdecke), z. B. durch Bodenbearbeitung, befreit sind. Durch die geringe Brennstoffmenge (Brandlast) und fehlende Feuerbrücken wird verhindert, dass ein Bodenfeuer weiter laufen kann. I. d. R. werden solche Streifen als Barriere zu brandlastigen Flächen von ehemaligen Truppenübungsplätzen angelegt und dienen i. V. m. der Wegeerschließung als Bekämpfungslinie.

Fügen sich diese Formationen zu zusammenhängenden Gebilden, entsteht ein System.

Frage 13: Bedarf es zur Anlage von Waldbrandschutzriegeln fachlicher Zustimmung?

Der Waldschutzplan (siehe Frage 1) stellt zunächst nur die Suchräume dar, in denen die Anlage von Riegeln förderfähig ist. Darüber hinausgehende Erforderlichkeiten aber auch die konkrete Planung soll im Vorfeld mit der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle und ggf. mit dem örtlichen Träger des Brand-schutzes abgestimmt und das Votum dem Antrag beigefügt werden.

Sofern das Projekt einen Kahlschlag erfordert, bedarf es der forstbehördlichen Genehmigung.

Auch ggf. bestehende Schutzgebietsbestimmungen sind zu beachten.

Frage 14: Welche Maßnahmen der Unterhaltung können förderfähig sein?

Die Nachbesserung, Kulturpflege und ggf. Jungwuchspflege können, ähnlich dem Waldumbau, förderfähige Folgevorhaben für Pflanzungen darstellen.

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Soweit der Gegenstand auf das Freihalten einer Fläche von Bewuchs gerichtet ist, können wiederholt Maßnahmen des Rückschnittes, der Bodenbearbeitung, der Vegetationszurückdrängung förderfähig sein.

Die Ansaat von Pflanzenmischungen auf bestockungsfreien Streifen mit wenig Brandlast, insbesondere zum Zwecke der Wildäsung ist nicht förderfähig und auch nicht zulässig.

Nummer III.2.3.2

Frage 15: Für wen ist der Zaunbau nicht mehr förderfähig?

Entsprechend der Regel im Vorhabenbereich I für denjenigen, der über einen Eigenjagdbezirk verfügt.

Nummer III.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen benennen Erfordernisse, die vor Bewilligung erfüllt sein müssen.

Nummer III.4.2

Frage 16: Gibt es besondere Ansprüche an Pachtverträge?

Da der Pächter als Zuwendungsempfänger die Zweckbindung von 12 Jahren absichern muss, ist neben klarer Benennung der Vertragsparteien und der Pachtsache sowie dessen Benutzung die Festlegung der Laufzeit, das Einverständnis des Eigentümers zum Vorhaben und eine Regel des Übergangs der Zweckerhaltung, sofern ein vorfristiger Kündigungsgrund zulässig ist, festzuhalten.

Nummer III.4.3

Frage 17: Wie erlangt der Antragsteller die benannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde bei Vorhaben gem. III 2.1.2?

Den zuständigen unteren Naturschutzbehörden obliegt die Prüfung, ob ein Wegebauprojekt einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt oder nicht. Um dies beurteilen zu können, muss die beabsichtigte Wegeinstandsetzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Die Anzeige soll eine aussagekräftige Beschreibung von Ort und Inhalt des Vorhabens beinhalten und mind. 8 Wochen vor beabsichtigtem Beginn eingereicht werden.

Die unteren Naturschutzbehörden prüfen auf der Grundlage des Erlasses der obersten Naturschutzbehörde vom 20.05.2014, ob das Vorhaben naturschutzfachlich unbedenklich und zulassungsfrei oder zulassungsbedürftig ist.

I. d. R. sind Vorhaben, die nach o. g. Leistungsanforderung außerhalb von Schutzgebieten durchgeführt werden, zulassungsfrei. Dies muss die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Vorhabenträger schriftlich dokumentieren (durch eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Sofern die zuständige Naturschutzbehörde die Zulassungsbedürftigkeit feststellt, ist ein Bescheid das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens, welches die Genehmigung, ggf. unter Auflagen, oder die Versa-

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

gung formuliert. Auch dieser Bescheid dokumentiert gegenüber der Bewilligungsstelle, dass das Vorhaben zugelassen ist, wengleich auch unter Auflagen, die zu erfüllen sind.

Ohne ein grundsätzlich positives Votum der unteren Naturschutzbehörde kann ein Vorhaben nicht bewilligt werden.

Eine stillschweigende Duldung nach Ablauf der acht Wochen kann nicht abgeleitet werden.

Da die Zuwendungsvoraussetzung spätestens nach Antragsstichtag in der BWB geprüft wird, ist eine frühzeitige Anzeige angeraten.

Nummer III.4.6

Frage 18: Was ist ein Waldbewirtschaftungsplan?

Hierzu wird auf die Aussagen der Fragen 38 ff im MB I verwiesen.

Nummer III.4.9

Frage 19: Wie bestimmt sich die Punktezahl für die Wertung im Rahmen der Projektauswahl

Das Bewertungssystem ist auf dieser Seite unter Rubrik „Projektauswahl“ nebst einem Rechnungsbeispiel einsehbar.

Da Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, generell abgelehnt werden, wird angeraten, das Projekt eigenständig vorzuprüfen.

Nummer III.5.6

Frage 20: Gibt es Neuerungen zum Vergabeverfahren?

Der Vorhabenbereich III unterliegt der Anteilsfinanzierung, untersetzt mit Höchstbeträgen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die tatsächlichen Projektkosten sind entsprechend einer Leistungsbeschreibung durch Angebote am Markt zu ermitteln.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für EU-kofinanzierte Vorhaben (ANBest-EU) eröffnen für private Antragsteller eine Vereinfachung. Für Vorhaben mit einem Nettoauftragswert von bis zu 100.000 Euro reichen für die Auftragserteilung die formal ordentliche Einholung von drei vergleichbaren Angeboten sowie die Dokumentation der Entscheidung. Darüber hinaus gelten die Vergabebestimmungen nach VOL/VOB.

Diese Vereinfachung gilt für Antragsteller des öffentlichen Rechts nicht, sie unterliegen immer den Vergabebestimmungen nach VOL/VOB.

Hierzu zählt auch die Beachtung der Binnenmarktrelevanz, die auch schon bei Auftragswerten feststellbar sein kann, die freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung zulassen. Dann bedarf es einer Bekanntmachung.

Maßnahmenbereich III - Vorbeugung von Waldschäden

Da Vergabefehler ggf. schwerwiegende Sanktionen nach sich ziehen können, sollte man sich im Zweifel zum durchzuführenden Verfahren fachkundig beraten lassen, z. B. bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg.

Die Auftragserteilung beinhaltet eine Erklärung zum Ausschluss von einem Interessenkonflikt.

Frage 21: Was ist dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis beizufügen?

Zum Auszahlungsantrag (i. V. m. dem Verwendungsnachweis) hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG). Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben.
- Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt max. in Höhe von 500 Euro).
- Eine Auflistung der Lieferscheine (Nr., Tonnen je Lieferschein, Datum, Uhrzeit, Herkunftsort - Lagerplatz mit Bezug zum Materialzertifikat, Summe Tonnen je Materialart und LAGA-Einstufung).
- Das Materialzertifikat vom Lieferanten, ggf. auch mehrere Zertifikate bei verschiedenen Lagerorten (nicht älter als sechs Monate vor Einbau).
- Ein weiteres Materialzertifikat von der/den Baustelle(n) bzw. vom fertig gestellten Weg.
- Eine Erklärung zur Eigenkontrolle der Materiallieferung bei Naturstein (Konformitätserklärung).
- Protokolle zu den Plattendruckversuchen.
- Eine Karte mit Kennzeichnung des fertig gestellten Wegeabschnitts.
- Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
- Erklärung Interessenkonflikt.
- Bildschirmabdruck der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn Website gewerblich genutzt wird.
- Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragsteller).
- Anlage 14, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
- Veröffentlichung (ex-ante) Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
- Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).